

Zum Stellenwert eines Auslandsaufenthaltes für angehende Juristinnen und Juristen, speziell von Auslandssemestern - Ein Überblick

Dr. iur. Ulrike Dorn, Bonn*

1. Bedeutung von Auslandsaufenthalten

Während für die jetzige, ältere Juristengeneration Auslandserfahrung während der Juristen-Ausbildung für die berufliche Laufbahn in der Regel keine große Rolle spielte, hat sich dies in den letzten zwei Jahrzehnten maßgeblich geändert.

In unserer globalisierten, sich immer mehr vernetzenden Welt spielen neben Auslandserfahrung, Sprachkenntnissen und interkulturellen Kompetenzen für die angehenden Juristinnen und Juristen das Wissen über andere Rechtssysteme sowie Erfahrung mit anderen Rechtsterminologien und Arbeitsmethoden eine stetig wachsende Rolle. Dies macht sich bei den Stellenausschreibungen bemerkbar. Zunehmend werden Bewerber mit Auslandserfahrung gesucht. Dies bestätigt auch die neue, gemeinsame Studie des DAAD in Verbindung mit dem Institut der Deutschen Wirtschaft (IW) in Köln, wonach Arbeitgeber die sozialen Kompetenzen von Hochschulabsolventen mit Auslandserfahrung besonders schätzen. Hier wird besonders die Offenheit gegenüber anderen Einstellungen und verschiedenen Erwartungshaltungen betont, die für den Umgang mit Kollegen in der alltäglichen Arbeit positiv bewertet werden. Personalverantwortliche betonen zudem die persönliche Fähigkeit von Absolventen mit Auslandserfahrung, Probleme anzugehen, sich persönlich „durchzubeißen“ und Schwierigkeiten zu überwinden. Da sich zunehmend auch kleinere Unternehmen international aufstellen, werden auch von diesen Betrieben und nicht nur von großen Unternehmen interkulturelle Kompetenzen und Fremdsprachenkenntnisse als klare Vorteile von Bewerbern mit Auslandserfahrung gesehen. Die Studie zeigt zudem, dass ein studienbezogener Auslandsaufenthalt von mindestens drei bis sechs Monaten gegenüber Sprachkursen und Summer Schools bevorzugt wird. Idealerweise sollten während des Auslandsaufenthalts Studium und Praxis, d.h. in diesem Falle ein einschlägiges Praktikum, miteinander verbunden werden.

Dabei stört die Unternehmen eine Verlängerung des Studiums nicht, wenn die Zusatzqualifikationen der Bewerber, d.h. ihre im Ausland erworbenen Kompetenzen, eingebracht werden können.

2. Zeitpunkt des Auslandsaufenthaltes

Bei der Planung eines Auslandsaufenthaltes während der zweiphasigen juristischen Ausbildung besteht die Möglichkeit, sowohl während des Studiums als auch vor, während oder nach dem Referendariat ins Ausland zu gehen. Mehrere Auslandsaufenthalte können auch in den verschiedenen Ausbildungsphasen, noch dazu in verschiedenen Ländern, absolviert werden.

a) Für den Aufenthalt während des Studiums spricht, dass der Fachbereich Rechtswissenschaft in Bonn der zunehmenden Internationalisierung seit vielen Jahren Rechnung trägt und ein großes Angebot von Austauschmöglichkeiten von zurzeit 61 Kooperationen (s. unten Infos, angegebene Liste) bereithält. Durch diese Partnerschaftsverträge ist immer eine Förderung in zweierlei Hinsicht gegeben, nämlich organisatorisch - wie bei der Einschreibung, bei der Organisation des Studienprogramms und bei der Unterbringung - und finanziell durch den Verzicht auf Studiengebühren, die im Ausland sehr hoch sein können. Soweit die Kooperationen Teil des Europäischen „Erasmus+ Programms“ sind, wird zusätzlich zu dem Verzicht auf Studiengebühren ein monatliches Mobilitätsstipendium für den Auslandsaufenthalt an Partneruniversitäten gezahlt. Ein solches Stipendium ist auch für ein Praktikum im Ausland möglich, wenn es mindestens 60 Tage dauert. Es kann auch in Kombination mit einem Studienaufenthalt gewährt werden. Um einen vertieften Einblick in ausländisches Recht zu bekommen, werden zwei Studiensemester im Ausland empfohlen, eine Bewerbung für ein Semester ist aber auch möglich. Als frühester Zeitpunkt der Bewerbung kommt in der Regel das dritte Semester in Betracht, um mit Beginn des neuen akademischen Jahres zum 5. Fachsemester ins Ausland zu gehen.

b) Für einen Auslandsaufenthalt nach der Ersten Prüfung oder auch nach dem Assessorexamen spricht die Möglichkeit, einen Master of Laws (LL.M.) zu erwerben und damit im Rahmen einer zu wählenden Spezialisierung eine zusätzliche Graduierung zu erhalten. Bei den sehr unterschiedlichen Programmen sind die Bewerbungsvoraussetzungen entschieden strenger als in Programmen während des Studiums. Sie sind notengebunden, und zwar sowohl bezüglich des juristischen Abschlusses als auch bezüglich der Sprachvoraussetzungen, die mit Sprachzertifi-

* Die Verfasserin ist Leiterin der Auslandskoordination am Fachbereich Rechtswissenschaft.

katen und einer bestimmten Durchschnittsnote vorgelegt werden müssen. Hinzu kommen die zum Teil sehr hohen Studiengebühren (für die USA z.Z. durchschnittlich 42 000 Dollar), wofür es nur wenige Stipendienmöglichkeiten gibt. Die Aufnahme eines LL.M. Programms ist somit nicht gesichert, sondern richtet sich nach dem Erreichen der Bewerbungsvoraussetzungen und den Kapazitäten der anbietenden Law Schools im Ausland. Der Erwerb eines LL.M. Titels stellt eine bedeutende Zusatzqualifikation dar und wird besonders in internationalen Kanzleien sehr positiv angenommen. Der Abschluss schlägt sich bei diesen Arbeitgebern auch im Gehalt nieder.

c) Das Referendariat (s. §§ 35 f JAG/NRW) bietet in verschiedenen Ausbildungsabschnitten Möglichkeiten, sowohl bei zwischenstaatlichen, überstaatlichen und ausländischen Stellen die Ausbildung zu absolvieren. Am Einfachsten lässt sich ein Auslandsaufenthalt in der sog. dreimonatigen „Wahlstage“ nach den schriftlichen Prüfungen einplanen. Er kann zum Beispiel an einer Deutschen Botschaft oder Deutschen Außenhandelskammer abgeleitet und muss ca. ein Jahr im Voraus organisiert werden.

Insgesamt dürfen während des Referendariates maximal acht Monate im Ausland absolviert werden. Da die jeweiligen Ausbildungsabschnitte durch Arbeitsgemeinschaften begleitet werden, die während der Auslandsaufenthalte im Zweifel nicht besucht werden können und die auf das Assessorexamen maßgeblich vorbereiten, ist von der maximalen, zeitlichen Verlagerung des Referendariates ins Ausland eher abzuraten.

3. Auslandssemester für Bonner Jurastudierende – Möglichkeiten

Während des Studiums gibt es für Bonner Jurastudierende folgende Möglichkeiten, ein oder zwei Auslandssemester zu absolvieren:

- a) Studium an einer selbst gewählten Universität
- b) Studium im „Direktaustauschprogramm“ des International Office der Universität Bonn
- c) Studium an Partneruniversitäten des Fachbereichs Rechtswissenschaft.

Zu a): Nur noch wenige Universitäten in Europa lassen mangels Kapazität eine Direktbewerbung von Studierenden zu. Der Weg der „persönlichen Direktbewerbung“ kann im Einzelfall funktionieren, muss aber dann selbst vollständig finanziert und organisiert werden.

Zu b) Das Direktaustauschprogramm des International Office der Universität Bonn bezieht sich vor allem auf außereuropäische Kooperationen. Vereinbart sind hier der Verzicht auf Studiengebühren und die Hilfe bei Studienprogramm, Unterbringung und Sprachunterstützung.

In diesem Programm können Jurastudierende nur eingeschränkt berücksichtigt werden, da die Law Schools als Professional Schools auf ihre hohen Studiengebühren nicht verzichten können und deshalb von den Verträgen nicht erfasst sind. Versendemöglichkeiten gibt es aber beispielsweise für Mittel- und Südamerika. In diesem Programm konkurrieren alle Bonner Studierenden um die Plätze.

Zu c): Die einfachste Möglichkeit, einen Platz für ein oder zwei Auslandssemester zu erhalten, besteht über das am Fachbereich Rechtswissenschaft bestehende Kooperationsprogramm. Von den 61 Kooperationen beziehen sich die meisten auf Europa und gehören zum Erasmus+ Programm, d.h. sie werden zusätzlich zu dem Verzicht auf Studiengebühren durch ein sog. Mobilitätsstipendium der Europäischen Union finanziell gefördert. Darüber hinaus bestehen Partnerschaften mit Universitäten in Russland, China, Taiwan, Chile und Kolumbien (Liste aller Partner s. unten). Hier wird auch auf die Studiengebühren verzichtet und allgemeine Hilfestellung - wie auch bei Erasmus+ üblich - gewährt.

Die Bewerbungen haben sowohl für ein Wintersemester als auch ein Sommersemester oder - wie vom Fachbereich Rechtswissenschaft empfohlen - für zwei Semester bis zum 15. Januar eines Jahres für das kommende akademische Jahr zu erfolgen. Das Bewerbungsverfahren ist bewusst einfach gehalten. Es sollen fünf Partneruniversitäten angegeben werden. Ein Motivationsschreiben wird nicht gefordert. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach Leistungskriterien, d.h. beste Leistung im Studium und bei der Fremdsprachenqualifikation in der Unterrichtssprache zum Stichtag des 15. Januar sind für das Ranking bei der Platzvergabe entscheidend. Hinzu kommen extra-curriculare Interessen und Befähigungen. Das Bewerbungsverfahren läuft in zwei Phasen ab, in der ersten Phase werden die Plätze unter Berücksichtigung der Wünsche bezüglich der gewählten Universitäten nach Leistungskriterien vergeben. Nach diesem Verfahren werden die noch nicht vergebenen Plätze den bisher nicht berücksichtigten Bewerbern angeboten, sodass bei hinreichender Flexibilität der Bewerber insgesamt eine gute Möglichkeit besteht, einen Platz zu bekommen, wenn auch vielleicht nicht an den zunächst ausgesuchten Universitäten.

4. Unterstützende Vorbereitung am Fachbereich Rechtswissenschaft für Auslandssemester

Inhaltlich vorbereitende Unterstützung erfahren die Auslandsaufenthalte durch das Zusatzprogramm des Fachbereichs Rechtswissenschaften in den Fachterminologien in Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch und Türkisch sowie in dem Programm der „Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung für Juristen in englischer Sprache (FFA)“. Dabei handelt es sich um eine Zusatzqualifikation von drei Semestern Dauer mit dem Abschluss des Hochschul-Fremdsprachenzertifikates UNiCert III. Für dieses teilnehmerbegrenzte Programm ist eine gesonderte

Bewerbung erforderlich. Zudem werden in jedem Semester im Rahmen von „The FFA Lecture Series“ für alle Studierenden zu aktuellen juristischen Themen Veranstaltungen in englischer Sprache angeboten.

5. Jura-spezifische Informationen für Bonner Jurastudierende bei der Absolvierung von Auslandssemestern

Aufgrund der Vorgaben des JAG /NRW gibt es für Jurastudenten einige Besonderheiten, die für die Aufnahme eines Auslandssemesters von Bedeutung sind und hier nur im kurzen Überblick dargestellt werden (Detaillierte Infos zu diesem wichtigen Themenkomplex s. unten). Diese Besonderheiten beziehen sich

- a) auf die Anerkennung von Leistungen aus dem Ausland und
- b) die Berechnung des sog. „Freiversuchs“ (s. §25 JAG / NRW).

Zu a): Die Pflichtveranstaltungen und die Examenszulassungsvoraussetzungen sind im JAG streng geregelt. Diese beziehen sich entweder auf Leistungen im deutschen Recht, das im Ausland (bis auf die schweizerischen Universitäten Genf und Lausanne) nicht gelehrt wird oder auf Veranstaltungen im Internationalen Recht, worin im Rahmen der Pflichtfächer keine Prüfungen verlangt werden. Für diesen Bereich der Pflichtfächer ist insoweit keine Anrechnungsmöglichkeit gegeben, die zu einer Studienzeitverkürzung führen würde. Anders verhält es sich bei den Leistungen aus dem Schwerpunktbereich, bei dem nach der jetzigen Ordnung bis zu vier der insgesamt sechs Klausuren im Ausland erbracht werden können. Dies stellt aber auch ein Risiko dar, das man nur bei sehr guten Sprachkenntnissen und im Zweifel beim Aufenthalt von zwei Semestern im zweiten Semester eingehen sollte. Wenn es nicht zu einer Anrechnung kommen kann, bedeutet der Auslandsaufenthalt somit im Zweifel eine Studienverlängerung.

Zu b): Nach der Freiversuchsregelung gilt: Hat man sich bis zum Ende des achten Fachsemesters zu der Pflichtfachprüfung angemeldet, dann gilt ein erfolgloser Versuch als nicht unternommen bzw. wird bei Bestehen ein Verbesserungsversuch innerhalb eines Jahres gewährt. Ein bis drei Auslandssemester werden dabei auf die Berechnung der Fristen für den Freiversuch nicht angerechnet, wenn der Studierende acht Semesterwochenstunden ausländisches Recht (wozu auch Internationales Recht gehört) gehört und eine Klausur erfolgreich bestanden hat, d.h. die Auslandssemester zählen bei der Berechnung des Freiversuchs nicht. Das JAG /NRW unterstützt insofern die Absolvierung von Auslandssemestern, als sich die Privilegierung der Freiversuchsbedingungen auf die zusätzliche Studienzeit im Ausland erstreckt, was für den Stellenwert der Auslandssemester aus Sicht des Gesetzgebers spricht. (Zu den einzelnen Bedingungen ausführliche Infos s. unten).

6. Fazit

Als Fazit der Frage nach dem Stellenwert eines Auslandsaufenthaltes und speziell nach Auslandssemestern ist somit festzustellen, dass die Vorteile bedeutsam sind und zwar hinsichtlich der persönlichen Entwicklung und Erfahrung als auch für das Jurastudium insgesamt, bedeutet es doch einen Perspektivwechsel und somit neuen Blick auf das deutsche und ausländische Recht, auf andere Methodik sowie auch auf die Arbeitserfahrung mit internationalen Studierenden. Alle diese Zusatzqualifikationen dienen der „Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit“, einer wesentlichen Zielvorgabe der Europäischen Union bei der Förderung durch das Erasmus+ Programm, und somit der Erlangung von Wettbewerbsvorteilen auf dem sich immer stärker internationalisierenden Arbeitsmarkt. Hinzu kommt die Wertschätzung der Auslandssemester durch deutsche Arbeitgeber, wie in der oben genannten Studie beschrieben. Diese sollte erst recht einen Anreiz für die Entscheidung geben, Studienerfahrungen im Ausland zu machen.

Detaillierte Hinweise zu den Themenkomplexen, die vor allem für die Organisation im Hinblick auf die Vorgaben des JAG/NRW äußerst wichtig sind, finden Sie auf der Seite der Auslandskoordination des Fachbereichs Rechtswissenschaften unter

<https://www.jura.uni-bonn.de/auslandskoordination/internationales/>

und zwar in den Broschüren:

„Lust auf Ausland? Aber wie?“ und „Erasmus+ - Juraspezifische Informationen zum Programm“.

Dort finden Sie ebenfalls die Liste aller Kooperationen mit Links zu den Universitäten, sowie die Unterlagen für die Bewerbung zum 15. Januar eines Jahres für das nächste akademische Jahr für ein oder zwei Auslandssemester.

Informationen des International Office der Universität Bonn (Adresse: Poppelsdorfer Allee 53, 53113 Bonn) zum Direktaustauschprogramm finden Sie unter:

<https://www.uni-bonn.de/studium/studium-und-praktikum-im-ausland/auslandsstudium/austauschprogramme-der-universitaet-bonn/direktaustausch>

Die gemeinsame Studie des DAAD und des Instituts für die Deutsche Wirtschaft (IW) Köln finden Sie unter:

<https://www.daad.de/der-daad/daad-aktuell/de/44010-vorteil-auf-dem-arbeitsmarkt-vom-nutzen-des-auslandsstudiums/>